

**Tarifvertrag zu Entgelt und Eingruppierung
für Beschäftigten der Universitätsmedizin Mainz, KöR
(E&E-TV UM Mainz)**

vom 31.07.2012

in der Fassung der Änderungstarifverträge:

Änderungstarifvertrag Nr.1 vom 13.12.2012
Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 30.07.2014
Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 11.02.2015
Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 03.08.2016
Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 13.06.2018
Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 05.07.2019
Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 09.12.2020
Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 31.05.2023

zwischen

der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg- Universität Mainz, KöR (UM),
vertreten durch den Vorstand, dieser wiederum vertreten durch den Medizinischen
Vorstand und den Kaufmännischen Vorstand,

einerseits

und

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), vertreten durch die Landesbezirksleitung
Rheinland-Pfalz

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Eingruppierung	3
§ 3 Zulagen	10
§ 4 Tabellenentgelt	13
§ 5 Stufen der Entgelttabelle	13
§ 6 Eingruppierung der ärztlichen Beschäftigten.....	14
§ 7 Allgemeine Regelungen zu den Stufen.....	15
§ 8 Höhergruppierung.....	15
§ 9 Herabgruppierung.....	16
§ 10 Arbeitgeberförderung bei Entgeltumwandlung	17
§ 11 Tarifeinheit.....	17
§ 12 Inkrafttreten und Laufzeit	18
Anlage B:	19
Anlage C:	21
Anlage D:	24
Anlage E:	25
Anlage F 1	27
Anlage F 2	29
Anlage F 3	30
Anlage F 4	31
Anlage G:	32

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte), die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages (M-TV UM Mainz) für Beschäftigte der Universitätsmedizin Mainz fallen.

§ 2 Eingruppierung¹

¹Für die Eingruppierung im Geltungsbereich des M-TV UM Mainz finden Anwendung:

Anlage A: Entgeltordnung zum Tarifvertrag der Länder (TV-L) in der jeweils gültigen Fassung.

²Ergänzend bzw. abweichend zur Anlage A wird im Geltungsbereich nach § 1 folgendes geregelt:

(1) Ergänzende / abweichende Regelungen zu Teil I Entgeltordnung zum TV-L

1. ¹Die **Eingruppierung der Lehrkräfte** an Schulen und staatlichen Lehranstalten der Universitätsmedizin erfolgt bei entsprechender Tätigkeit nach EG 13 Teil I der Entgeltordnung zum TV-L. ²Für Lehrkräfte der Schulen und staatlichen Lehranstalten der Universitätsmedizin, ohne Hochschulabschluss, gelten abweichend folgende Stufen: Stufe 2 nach zwei Jahren in Stufe 1, Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach fünf Jahren in Stufe 4.

Protokollerklärung Nr. 1 zu § 2 Absatz 1 Ziffer 1:

§ 2 Absatz 1 Ziffer 1 gültig mit Wirkung zum 01.01.2024

Protokollerklärung Nr. 2 zu § 2 Absatz 1 Ziffer 1:

¹Hinweis zu Abschnitt 3 Teil IV Entgeltordnung zum TV-L:

Der Abschnitt 3 Teil IV für Lehrkräfte in der Pflege inklusive der Vorbemerkungen zum Abschnitt 3 Teil IV zur Entgeltordnung zum TV-L, kommt an der Universitätsmedizin Mainz nicht zur Anwendung. ²Lehrkräfte an Schulen und staatlichen Lehranstalten der Universitätsmedizin erhalten keine Zulagen.

2. ¹Die **Eingruppierung der Schulleitungen** an Schulen und staatlichen Lehranstalten sowie der Leitung der Fort- und Weiterbildung (IBF) der Universitätsmedizin Mainz erfolgt ab dem 01.01.2024 bei entsprechender Tätigkeit nach EG 15 Teil I der Entgeltordnung zum TV-L. ²Die Eingruppierung der Stellvertretungen von Schulleitungen an Schulen und staatlichen Lehranstalten der Universitätsmedizin Mainz erfolgt bei entsprechender Tätigkeit nach EG 14 Teil I der Entgeltordnung zum TV-L.

Protokollerklärung Nr. 1 zu § 2 Absatz 1 Ziffer 2:

§ 2 Absatz 1 Ziffer 2 gültig mit Wirkung zum 01.01.2024

Protokollerklärung Nr. 2 zu § 2 Absatz 1 Ziffer 2:

¹Hinweis zu Abschnitt 3 Teil IV Entgeltordnung zum TV-L:

Der Abschnitt 3 Teil IV für Lehrkräfte in der Pflege inklusive der Vorbemerkungen und Protokollerklärungen zum Abschnitt 3 Teil IV zur Entgeltordnung zum TV-L, kommt an der Universitätsmedizin Mainz nicht zur Anwendung. ²Lehrkräfte an Schulen und staatlichen Lehranstalten der Universitätsmedizin erhalten keine Zulagen nach § 3 E&E-TV UM Mainz oder

¹ §2 (Eingruppierung) vollständig neu gefasst durch ÄTV 8 vom 31.05.2023

Zulagen nach Abschnitt 3 Teil IV für Lehrkräfte in der Pflege oder aus deren Anhängen.

3. Die Eingruppierung von **Physician Assistants** (Arztassistenten) mit gleichnamigem erfolgreich abgeschlossenem Hochschulstudium und entsprechender Tätigkeit erfolgt ab dem 01.01.2024 nach EG 11 Teil I der Entgeltordnung zum TV-L.
4. ¹Die Eingruppierung von **akademisch qualifizierten Pflegefachpersonen** (AQP), Advanced Practice Nurses (APN) bzw. Pflegeexperten mit erfolgreich abgeschlossenem Hochschulstudium (akademischer Grad: Bachelor) in Advanced Practice Nursing oder Pflegewissenschaften und entsprechender Tätigkeit erfolgt ab dem 01.01.2024 der Tätigkeit entsprechend nach Abschnitt 1 Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L. ²Die Eingruppierung von AQP nach Satz 1 mit erfolgreich abgeschlossenem wissenschaftlichen Hochschulstudium (akademischer Grad: Master) und entsprechender Tätigkeit erfolgt nach EG 13 Teil I der Entgeltordnung zum TV-L.
5. Die Eingruppierung der Sachgebietsleiter Technik erfolgt nach EG 9b Fallgruppe 2 Teil I der Entgeltordnung zum TV-L.

(2) Ergänzende / abweichende Regelungen zu Teil II Entgeltordnung zum TV-L

1. **Medizinische Fachangestellte**, die schwierige Aufgaben erfüllen, werden nach EG 6 Abschnitt 10.8 Teil II der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert.

Protokollerklärung Nr. 1 zu § 2 Absatz 2 Ziffer 1:

§ 2 Absatz 2 Ziffer 1 ist gültig mit Wirkung zum 01. Oktober 2023.

Protokollerklärung Nr. 2 zu § 2 Absatz 2 Ziffer 1:

Erläuterung zur Protokollerklärung Abschnitt 10.8 Teil II Entgeltordnung zum TV-L: Für die Bewertungskriterien der überwiegend schwierigen Aufgaben von Medizinischen Fachangestellten im Sinne der Protokollerklärung zu Abschnitt 10.8 erfolgt eine Orientierung und Anlehnung an den Katalog des Gruppenausschusses der VKA für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen.

2. ¹Die Eingruppierung für **Zahnmedizinische Fachangestellte** mit Leitungstätigkeiten der EG 8 Abschnitt 10.8 Teil II der Entgeltordnung zum TV-L findet auch auf die Medizinischen Fachangestellten Anwendung. ²Für die Eingruppierung nach EG 8 für Medizinische Fachangestellte und Zahnmedizinische Fachangestellte ist ein Unterstellungsverhältnis von mindestens zehn Medizinischen Fachangestellten / Zahnmedizinischen Fachangestellten oder Beschäftigten in dieser Tätigkeit maßgeblich. ³Voraussetzung ist ferner, dass beide Berufsgruppen eine Weiterbildung mit Zertifikat im Bereich der Personalverantwortung vorweisen müssen (zertifizierte Weiterbildung im Praxismanagement mind. 12 Monate, Weiterbildung zur Leitung einer Station oder pflegerischen Einheit nach DKG-Empfehlung 800 Gesamtstunden o.ä.).
3. Die Eingruppierung der **Rettenungsassistenten** nach zweijähriger abgeschlossener Ausbildung und entsprechender Tätigkeit erfolgt in der EG 7.
4. ¹Abweichend von Abschnitt 11 Teil II der Entgeltordnung zum TV-L, findet keine Eingruppierung von **Beschäftigten in der Informations- und Kommunikationstechnik** (IKT) in den Entgeltgruppe 6 statt.

²Die Eingruppierung für Beschäftigte in der IKT ohne einschlägige

Berufsausbildung erfolgt in EG 7.

³Beschäftigte in der IKT mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung (z.B. Fachinformatiker der Fachrichtungen Anwendungsentwicklung oder Systemintegration, Technische Systeminformatiker, IT-System-Kaufleute oder IT-Systemelektroniker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, werden in EG 8 eingruppiert.

⁴Ab EG 9a, findet für die Beschäftigten in der IKT die Entgeltordnung zum TV-L entsprechend Anwendung.

⁵Die Eingruppierung von Beschäftigten der EG 10 in der IKT, die durch ausdrückliche Anordnung als Leitung mehrerer IKT-Gruppen oder einer Abteilung oberhalb der Hierarchieebene von IKT-Gruppen bestellt sind, erfolgt nach EG 14.

⁶Die Eingruppierung von Beschäftigten der EG 14 in der IKT, die eine große Abteilung leiten, erfolgt nach EG 15.

Protokollerklärung Nr. 1 zu § 2 Absatz 2 Ziffer 4:
§ 2 Absatz 2 Ziffer 4 gültig mit Wirkung zum 01.05.2024

Protokollerklärung Nr. 2 zu § 2 Absatz 2 Ziffer 4:
¹Neben den Protokollerklärungen gem. Abschnitt 11 Teil II der Entgeltordnung zum TV-L finden folgende Protokollerklärungen Anwendung:

- ²Nr. 4 für die Entgeltgruppen 12 bis 14 - Die ausdrückliche Anordnung muss beinhalten, dass der Beschäftigte die alleinige Führungsverantwortung trägt. Eine geteilte Verantwortung (z.B. Doppelspitze oder kollegiale Führung) erfüllt dieses Tarifmerkmal nicht.
- ³Nr. 5 für die Entgeltgruppe 15 - Eine große Abteilung hat ein umfangreiches Aufgabengebiet, ist organisatorisch untergliedert und der Leitung sind mindestens 15 Beschäftigte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt.

5. Die Eingruppierung von **Sozialarbeitern und Sozialpädagogen** mit staatlicher Anerkennung sowie **Heilpädagogen** mit abgeschlossener Hochschulbildung, die entsprechende Tätigkeiten in der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie ausüben, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, erfolgt nach EG S 15 Abschnitt 20.4 Teil II der Entgeltordnung zum TV-L.

6. Die Eingruppierung von **Erziehern** mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit und Qualifikation erfolgt nach EG S 9 Abschnitt 20.6 Teil II der Entgeltordnung zum TV-L.

Protokollerklärung zu § 2 Absatz 2 Ziffer 6:

¹§ 2 Absatz 2 Ziffer 6 gültig mit Wirkung zum 01.10.2023. ²Die entsprechenden Anpassungen in der Eingruppierung am 01.10.2023 erfolgen stufengleich und unter Mitnahme der Stufenlaufzeit.

7. ¹Die Eingruppierung der **Gesamtleitung der Kindertagesstätten** der Universitätsmedizin Mainz erfolgt bei entsprechender Tätigkeit nach EG S 18 Abschnitt 20.2 Teil II der Entgeltordnung zum TV-L.

²Die Eingruppierung der **Stellvertretung der Gesamtleitung der Kindertagesstätten** der Universitätsmedizin Mainz erfolgt bei entsprechender Tätigkeit nach EG S 17 Abschnitt 20.2 Teil II der Entgeltordnung zum TV-L.

³Die Eingruppierung der **Leitung einer Kindertagesstätte** erfolgt bei entsprechender Tätigkeit nach EG S 15 Abschnitt 20.2 Teil II der Entgeltordnung zum TV-L.

⁴Die Eingruppierung der **Stellvertretung der Leitung einer Kindertagesstätte** erfolgt bei entsprechender Tätigkeit nach EG S 13 Abschnitt 20.2 Teil II der Entgeltordnung zum TV-L.

Protokollerklärung zu § 2 Absatz 2 Ziffer 7:

¹§ 2 Absatz 2 Ziffer 7 gültig mit Wirkung zum 01.10.2023. ²Die entsprechenden Anpassungen in der Eingruppierung am 01.10.2023 erfolgen stufengleich und unter Mitnahme der Stufenlaufzeit.

8. ¹Die Eingruppierung der **Technischen Sterilisationsassistenten** der Stabsstelle Zentrales OP-Management – Aufbereitungseinheit für Medizinprodukte (AEMP) ist neben der Ausübung der entsprechenden Tätigkeit im voran genannten Einsatzbereich an die fachspezifische Fortbildung (Fachkundefortbildung) geknüpft. ²Die Voraussetzung der fachspezifischen Fortbildung liegt nur dann vor, wenn es sich um eine anerkannte fachspezifische Fortbildung (Fachkundefortbildung) gemäß den jeweils geltenden Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Sterilgutversorgung (DGSV® e.V.) zum Erwerb der aktuellen Kenntnis gemäß Medizinproduktebetriebsverordnung (MPBetreibV) bei der Aufbereitung von Medizinprodukten sowie gemäß der Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) beim Robert-Koch-Institut (RKI) und des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) handelt. ³Gleichwertige Fachkundefortbildungen können nach entsprechender Prüfung und fachkundiger Beurteilung anerkannt werden, die jeweils geltenden Richtlinien der DGSV® e.V. sind hierbei entsprechend zu berücksichtigen. ⁴Die Fachkundefortbildungen sind aufeinander aufbauend.

⁵Die Eingruppierung für Technische Sterilisationsassistenten erfolgt

- ohne Fachkundefortbildung nach EG 3;
- mit Fachkundefortbildung I nach EG 4;
- mit Fachkundefortbildung II nach EG 5;
- mit Fachkundefortbildung III (erweiterte Fachkunde) nach EG 6;
- mit 3-jähriger abgeschlossener Ausbildung zur Fachkraft für Medizinprodukteaufbereitung nach EG 6;
- mit der Weiterbildung zur **Leitung einer ZVSA/AEMP DGSV® mit Managementaufgaben** grundsätzlich nach EG 7.

⁶Technische Sterilisationsassistenten, die mindestens über einen Fachkundefortbildung II verfügen und gleichzeitig Tätigkeiten in der Funktion als **Stammdatenbeauftragte** in der AEMP verrichten, werden in der EG 7 eingruppiert.

Protokollerklärung Nr. 1 zu § 2 Absatz (2) Ziffer 8:

¹Die Fachkundefortbildungen I und II und III umfassen jeweils min. 120 Stunden (UE / i.d.R. 3-6

Wochenkurse. Ab dem 01.01.2019 werden keine neuen Fachkundeflehrgänge III mehr absolviert, wobei bereits absolvierte Lehrgänge bis zu einer Neuregelung anerkannt werden. ²Anstelle des Fachkundeflehrgangs III wird ab dem 01.01.2019 die Weiterbildung zur Leitung einer ZVSA/AEMP DGSV® mit Managementaufgaben implementiert, diese umfasst min. 720 Stunden (UE). ³Ferner unterstützt die Universitätsmedizin Mainz die Weiterbildungsmöglichkeit nach Fachkunde II bei Bedarf und entsprechender Eignung.

Protokollerklärung Nr. 2 zu § 2 Absatz (2) Ziffer 8:

¹§ 2 Absatz 2 Ziffer 8 gültig mit Wirkung zum 01. Januar 2022. ²Die Korrektur der Eingruppierung erfolgt zum 01. Januar 2022. ³Die Gewährung von Schmutz- und Erschwerniszulagen entfällt mit Ablauf des 31.12.2021 mit Einführung der neuen Eingruppierungsregelungen im Bereich AEMP. ⁴Bisher gewährte Erschwerniszulagen werden mit der Korrektur der Eingruppierung zum 01.01.2022 verrechnet. ⁵Die Umgruppierungen erfolgen stufengleich und unter Mitnahme der Stufenlaufzeit.

(3) Ergänzende / abweichende Regelungen zu Teil III Entgeltordnung zum TV-L

1. Die Eingruppierung der **Tierpfleger** nach dreijähriger abgeschlossener Ausbildung erfolgt analog EG 6 Abschnitt 3.3 Teil III der Entgeltordnung zum TV-L.

(4) Ergänzende / abweichende Regelungen zu Teil IV Entgeltordnung zum TV-L

1. Die Eingruppierung der **Gesundheits- und Krankenpfleger** mit einer erfolgreich abgeschlossenen zweijährigen Fachweiterbildung in den Bereichen
 - a) Intensiv- und Anästhesiepflege,
 - b) Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege,
 - c) Notfallpflege / -versorgung,
 - d) Operative Funktionsbereiche (Pflege im Operationsdienst),
 - e) Rehabilitationspflege,
 - f) Onkologische Pflege,
 - g) Nephrologische Pflege,
 - h) Endoskopie,
 - i) Neurologie,
 - j) Psychiatrische Pflege (Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie),
 - k) Hygienefachkraft,
 - l) Stomatherapie,

erfolgt bei entsprechender Tätigkeit nach EG KR 9 Fg. 1 nach Abschnitt 1 Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L.

Protokollerklärung Nr. 1 zu § 2 Absatz 4 Ziffer 1:

lit. I) (Stomatherapie) gültig mit Wirkung zum 01.01.2025

Protokollerklärung Nr. 2 zu § 2 Absatz 4 Ziffer 1:

¹Hinweis zu Protokollerklärungen Nr. 4 und Nr. 5 Abschnitt 1 Teil IV Entgeltordnung zum TV-L: Fachweiterbildungen und Fachweiterbildungsbereiche im Sinne der Protokollerklärungen Nr. 4 und Nr. 5 zu Abschnitt 1 Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L sind entsprechende Fachweiterbildungen i.S.d. Tarifvertrages zu Entgelt und Eingruppierung (E&E-TV UM Mainz) oder nach § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung oder einer nach § 21 DKG-Empfehlung gleichwertigen durch die DKG anerkannte Weiterbildung oder nach § 1 der DKG-Empfehlung Weiterbildung für die Notfallpflege in den jeweils gültigen Fassungen.

²Mit Wirkung zum 01.08.2020 gilt dies für folgende Bereiche: Endoskopie, Hygienefachkräfte, Intensiv- und Anästhesiepflege, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Operative

Funktionsbereiche (Pflege im Operationsdienst), Nephrologische Pflege, Neurologie, Notfallpflege/-versorgung, Onkologische Pflege, Psychiatrische Pflege (Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie), Rehabilitationspflege, mit Wirkung zum 01.01.2025 zusätzlich für Stomatherapie.

2. Die Eingruppierung examinierter **Gesundheits- und Krankenpfleger /** mit entsprechender Tätigkeit erfolgt nach EG KR 8, Fg. 1 Abschnitt 1 Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L.

Protokollerklärung zu §2 Absatz 4 Ziffer 2:

§ 2 Absatz 4 Ziffer 2 gültig mit Wirkung zum 01.10.2023.

3. Die Eingruppierung examinierter **Gesundheits- und Krankenpfleger** mit entsprechender Tätigkeit im zentralen Sterilisations- oder Patiententransportdienst erfolgt nach EG KR 7 Abschnitt 1 Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L.

Protokollerklärung zu §2 Absatz 4 Ziffer 3:

§ 2 Absatz 4 Ziffer 3 gültig mit Wirkung zum 01.10.2023.

4. ¹Die Eingruppierung von **Hebammen** mit mindestens dreijähriger und erfolgreich abgeschlossener Ausbildung, oder mit erfolgreich abgeschlossenem dualen Hebammenstudium (B.Sc.) erfolgt bei entsprechender Tätigkeit nach EG KR 8 Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L. ²Ab dem 01.01.2025 erfolgt die Eingruppierung für Hebammen nach Satz 1 nach KR 10.

Protokollerklärung zu § 2 Absatz 4 Ziffer 4 Satz 2:

Die Anpassungen der Eingruppierung am 01.10.2025 erfolgen stufengleich und unter Mitnahme der Stufenlaufzeit.

5. Dreijährig examinierte Pflegefachpersonen, mit der Zusatzqualifikation **Wundmanager ICW® / Wundexperten ICW®** werden, die einschlägige Tätigkeit im Weiterbildungsbereich vorausgesetzt, abweichend von Protokollerklärung Nr. 5 lit. b) erster Spiegelstrich zu Abschnitt 1 Teil IV der Entgeltordnung der Länder, nach EG KR 8 vergütet und erhalten die Zulage nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Tarifvertrag zu Entgelt und Eingruppierung.

6. ¹Die Eingruppierung **vollständig freigestellter Praxisanleiter** mit entsprechender Qualifikation (Umfang min. 300 UE und die jährlich erforderliche berufspädagogische Fortbildung gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen) und Einsatz bzw. Anleitung und Tätigkeit in den Bereichen Hebammen, Pflege-, Funktions- oder Medizinisch-Technischer Dienst erfolgt nach EG KR 10. ²Die Funktion Praxisanleitung wird durch die Dienststelle übertragen. ³Auf die Praxisanleitung finden die gesetzlichen Bestimmungen gemäß der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen sowie die betrieblichen Regelungen der Universitätsmedizin Mainz in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

⁴**Teilweise freigestellte Praxisanleiter** mit entsprechender Qualifikation (Umfang min. 300 UE und die jährlich erforderliche berufspädagogische Fortbildung gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen) werden entsprechend ihrer Qualifikation, ihrer Tätigkeit und ihres Einsatzgebietes nach den Teilen I bis IV der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert.

Protokollerklärung Nr. 1 zu § 2 Absatz 4 Ziffer 6:

§ 2 Absatz 4 Ziffer 6 für den Medizinisch-Technischen Dienst gültig mit Wirkung zum 01.01.2024.

Protokollerklärung Nr. 2 zu § 2 Absatz 4 Ziffer 6:

¹Für die Anforderungen an die Qualifikation der Praxisanleitung gelten die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung; § 4 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV), § 9 Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (ATA-OTA-APrV). ²Ferner finden die dort geregelten Übergangsbestimmungen zu den Stichtagen 31.12.2019 bzw. 31.12.2021 entsprechend Anwendung.

7. Die Eingruppierung von **Medizinischen Fachangestellten**, die ausschließlich pflegerische Tätigkeiten von examinierten **Gesundheits- und Krankenpflegern** ausüben, erfolgt nach EG KR 7 Abschnitt 1 Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L.

Protokollerklärung Nr. 1 zu § 2 Absatz 4 Ziffer 7:

§ 2 Absatz 4 Ziffer 7 gültig mit Wirkung zum 01.10.2023.

Protokollerklärung Nr. 3 zu § 2 Absatz 4 Ziffer 7:

¹Die Eingruppierung nach EG KR 7 erfolgt nur dann, wenn die Medizinischen Fachangestellten im Kontext pflegerischer Handlungsfelder, wie z.B. stationären und teilstationären Einheiten, Notaufnahmen, OP oder Interventionsräumen, eingesetzt sind und pflegerische Tätigkeiten anstelle des Pflegepersonals übernehmen. ²Die Bewertung, ob eine tatsächliche Übernahme / Substitution pflegerischer Tätigkeiten vorliegt, ist entsprechend §5 Absatz 2 sowie insbesondere § 5 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c Pflegeberufegesetz vorzunehmen. ³Pflegfachpersonen vorbehaltene Aufgaben (§ 4 Pflegeberufegesetz) bleiben unberührt. ⁴Es darf sich nicht um eine administrativ geprägte Tätigkeit, z.B. an einer Anmeldung, Ambulanz oder im Stationssekretariat, handeln.

8. ¹Die Eingruppierung der **operationstechnischen und anästhesietechnischen Assistenten** erfolgt bei entsprechender Tätigkeit nach EG KR 8, Fg. 2 Abschnitt 1 Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L. ²Ab dem 01.10.2024 erfolgt die Eingruppierung nach EG KR 9, Fg. 1 Abschnitt 1 Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L.

9. Die Eingruppierung der **Fachbereichsleitungen** im zentralen OP-Management (oder vergleichbare) erfolgt nach EG KR 10 Abschnitt 1 Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L.

10. ¹Die Eingruppierung der **Pflegedienstleitungen** mit entsprechender Tätigkeit erfolgt nach EG KR 19. ²Die Eingruppierung der Stellvertretungen von Pflegedienstleitungen mit entsprechender Tätigkeit erfolgt nach EG KR 18.

Protokollerklärung zu § 2 Absatz 4 Ziffer 10:

§ 2 Absatz 4 Ziffer 10 gültig mit Wirkung zum 01.10.2023.

11. Die Eingruppierung von **Care- und Casemanagern** (aus der Pflege) mit entsprechender Tätigkeit erfolgt nach EG KR 8 Abschnitt 1 Teil IV Protokollerklärung Nr. 5 lit. c) der Entgeltordnung zum TV-L.

Protokollerklärung zu § 2 Absatz 4 Ziffer 11:

§ 2 Absatz 4 Ziffer 11 gültig mit Wirkung zum 01.05.2024

12. Die Eingruppierung von **ECMO- und / oder ECLS-Beauftragten** (Extracorporale Membranoxygenation / Extracorporeal Life Support) mit entsprechender Tätigkeit erfolgt nach EG KR 12 Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L.

Protokollerklärung zu § 2 Absatz 4 Ziffer 12:
§ 2 Absatz 4 Ziffer 12 gültig mit Wirkung zum 01.01.2024

13. Die Tätigkeiten **leitender Beschäftigter in der Pflege** gemäß Abschnitt 2 Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L, erfüllen grundsätzlich das Tätigkeitsmerkmal der besonderen Leistungen im Sinne der Protokollerklärung Nr. 2 zu Abschnitt 2 Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L.

(5) Ergänzende / abweichende Regelungen zu den Zulagen Teil IV der Entgeltordnung TV-L

1. Die Gewährung und Zahlung der **Pflegezulage bzw. Universitätsklinikzulage** nach Anlage F Abschnitt IV Nr. 8 (Abschnitte 1 und 2 Teil IV) der Entgeltordnung zum TV-L findet keine Anwendung und wird vollumfänglich ausgeschlossen.
2. Die Gewährung und Zahlung einer **Praxisanleiterzulage** für voll- und teilweise freigestellte Praxisanleiter nach Anlage F Abschnitt IV Nr. 9 der Entgeltordnung zum TV-L findet keine Anwendung und wird vollumfänglich ausgeschlossen.
3. Die Gewährung und Zahlung der **Stationsleiterzulage** nach § 43 Nr. 8 TV-L findet keine Anwendung und wird vollumfänglich ausgeschlossen.

§ 3 Zulagen²

- (1) ¹Voraussetzung für die Gewährung von sämtlichen Zulagen im Sinne des § 3 dieses Tarifvertrages und gemäß der Entgeltordnung zum TV-L, ist die tatsächliche Ausübung der jeweiligen Tätigkeit / Funktion. ²Besteht ein Anspruch auf mehrere Zulagen nach den Absätzen 2 und 3 (z.B. mehrere Weiterbildungen absolviert), wird nur die höchste Zulage gewährt. ³Sind die Zulagen nach den Absätzen 2 und 3 gleich hoch, wird nur eine Zulage gewährt. ⁴Die Zulagen nach den Absätzen 2 bis 11 entsprechen einer Beschäftigung in Vollzeit. ⁵Teilzeitbeschäftigte erhalten die Zulagen nach den Absätzen 2 bis 11 jeweils anteilig entsprechend ihres vertraglich vereinbarten Beschäftigungsumfangs.

- (2) ¹Beschäftigte nach erfolgreich bestandenem Abschluss der zweijährigen **Fachweiterbildung** in den Bereichen

- a) Intensivpflege,
- b) Pädiatrische Intensivpflege,
- c) Operative Funktionsbereiche,
- d) Psychiatrische Pflege,
- e) Onkologische Pflege,
- f) Hygienefachkräfte,
- g) Rehabilitationspflege
- h) Endoskopie,
- i) Still- und Laktationsberatung (IBCLC),
- j) Notfallversorgung,

² §2 (Zulagen) vollständig neu gefasst durch ÄTV 8 vom 31.05.2025

k) Stomatherapie

sowie Beschäftigte mit vergleichbarer Fachweiterbildung erhalten, die einschlägige Tätigkeit im Weiterbildungsbereich vorausgesetzt, eine monatliche Zulage i.H. von 150,00 Euro brutto.

Protokollerklärung zu § 3 Absatz 2:

lit. k) (Stomatherapie) gültig mit Wirkung zum 01.01.2025.

²Beschäftigte mit einer abgeschlossenen Zusatzqualifikation **Wundexperte ICW® / Wundmanager ICW®** erhalten, die einschlägige Tätigkeit im Weiterbildungsbereich vorausgesetzt, ebenfalls die Zulage nach Satz 1.

³Die Zulage nach Sätzen 1 und 2 wird grundsätzlich nur einfach gewährt. ⁴Dies gilt auch, wenn mehr als eine der Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Protokollerklärung zu § 3 Absatz 2:

Zu den anerkannten Bereichen der Weiterbildung nach Satz 1 gehören auch diejenigen Bereiche, die unter einen früheren Weiterbildungsgang fallen.

- (3) Beschäftigte mit einer **pflegerischen Weiterbildung** im Umfang von mindestens 200 Unterrichtsstunden sowie einer anerkannten Abschlussprüfung erhalten, die einschlägige Tätigkeit im Weiterbildungsbereich vorausgesetzt, eine monatliche Zulage i.H. von 150,00 Euro brutto.

Protokollerklärung zu § 3 Abs. 3:

Pflegerische Weiterbildung meint die pflegerische Fachweiterbildung. Beschäftigte in der Funktion Leitung für eine Station oder einen Bereich sowie Praxisanleitung sind von dieser Zulage ausgenommen.

- (4) Beschäftigte mit einer einschlägigen Tätigkeit im Bereich der **Funktionsdiagnostik**, in der Endoskopie, im Operationsdienst oder im Anästhesiedienst erhalten eine monatliche Zulage i.H. von 90,00 Euro brutto.
- (5) **Technische Sterilisationsassistenten**, die in der Funktion einer Schichtleitung in der Aufbereitungseinheit für Medizinprodukte (AEMP) tätig sind, erhalten für die Dauer der Ausübung dieser Funktion eine monatliche Schichtleiterzulage i.H. von 175,00 Euro brutto.
- (6) **Vollständig freigestellte Praxisanleiter** nach § 2 Abs. 4 Ziff. 6 erhalten eine monatliche Zulage i.H. von 125,00 Euro brutto. Die Protokollerklärung Nr. 3 des Teils IV Abschnitt 1 EGO TV-L findet keine Anwendung.

Protokollerklärung zu § 3 Absatz 6:

Auf die Praxisanleitung finden die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung; insbesondere PflGB, PflAPrV, ATA-OTA-APrV, MTA-APrV, MTAG / MTBG, HebG Anwendung. Ferner gelten die betrieblichen Regelungen zur Praxisanleitung der Universitätsmedizin Mainz.

- (7) **Teilweise freigestellte Praxisanleiter** mit entsprechender Qualifikation (Umfang min. 300 UE) und Einsatz bzw. Anleitung und Tätigkeit in den Bereichen Pflege-, Funktions- oder Medizinisch-Technischer Dienst erhalten eine monatliche Zulage i.H. von 250,00 Euro brutto. Die Protokollerklärung Nr. 3 des Teils IV Abschnitt 1 EGO TV-L findet keine Anwendung.

Protokollerklärung zu § 3 Absatz 7:

Auf die Praxisanleitung finden die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung;

insbesondere PflGB, PflAPrV, ATA-OTA-APrV, MTA-APrV, MTAG / MTBG, HebG Anwendung. Ferner gelten die betrieblichen Regelungen zur Praxisanleitung der Universitätsmedizin Mainz.

- (8) **Ausbildungsbeauftragte nach dem BBiG**, die eine entsprechende Ausbildereignungsprüfung (AEVO) nachweisen und denen eine entsprechende Tätigkeit durch den Arbeitgeber übertragen wurde, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage i.H. von 75,00 Euro brutto.
- (9) Lehrkräfte, die als **Leitungen der Schulen** der Universitätsmedizin Mainz oder staatlichen Lehranstalten tätig sind, erhalten bis zum 31.12.2023 eine monatliche Funktionszulage i.H.von 200,00 Euro brutto.
- (10)¹Die Zulagen gemäß eines **Einsatzes in einem definierten Springerpool** nach § 10 Absatz 1 Buchstabe f) M-TV UM Mainz betragen:
- a) in Stufe 1 monatlich 200,00 Euro brutto,
 - b) in Stufe 2 monatlich 300,00 Euro brutto,
 - c) in Stufe 3 monatlich 350,00 Euro brutto.

²Teilzeitbeschäftigte erhalten die Zulage entsprechend anteilig.

- (11) **Ärztinnen und Ärzte** der Entgeltgruppe Ä1 in der Weiterbildung zum Facharzt erhalten eine monatliche Zulage in Höhe der Differenz zur Stufe 1 der Entgeltgruppe Ä2, sobald sie die Mindestweiterbildungszeit nach der Weiterbildungsordnung um mehr als ein Jahr überschritten haben, ohne dass sie dies zu vertreten haben.
- (12) ¹Für **Ärztinnen und Ärzte** gehört es zu den Pflichten aus der Haupttätigkeit am Rettungsdienst in Notarztwagen und Hubschraubern teilzunehmen. ²Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten die Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag in Höhe von brutto ab dem 01.01.2024 26,85 Euro; ab dem 01.08.2024 27,92 Euro.
- (13) Mit Ablauf des 30.09.2023 entfallen die folgenden Zulagen vollumfänglich:
- a) Alle Zulagen nach § 3 Absätze 2-8 des E&E-TV UM Mainz in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr.7 vom 09. Dezember 2020,
 - b) die PDL-Zulage der Entgeltgruppen KR 16 und KR 17 i.H. von 300,00 Euro brutto gemäß § 3 Absatz 17 des E&E-TV UM Mainz in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 7 vom 09. Dezember 2020 und
 - c) die Zulage für Hebammen mit Tätigkeit in einem Perinatalzentrum Level 1 i.H. von 300,00 Euro brutto nach § 3 Absatz 1 Satz 6 des E&E-TV UM Mainz in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 7 vom 09. Dezember 2020.

§ 4 Tabellenentgelt

¹Die Beschäftigten erhalten monatlich ein Tabellenentgelt. ²Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in der sie eingruppiert sind und nach der für sie geltenden Stufe. ³Die Höhe des Entgelts ist in den Anlagen A, B, C, D, E und G festgelegt.³

§ 5 Stufen der Entgelttabelle

(1) ¹Ab dem 01.08.2020 umfassen die Entgeltgruppen 1 bis 15 der allgemeinen Entgelttabelle, die Entgeltgruppen S2 bis S18 der S-Tabelle sowie die Entgeltgruppen KR 5 bis KR 17 der KR-Tabelle, sofern nicht Abweichendes vereinbart ist, sechs Stufen. ²Die Entgeltgruppen KR 18 und KR 19 umfassen zwei Stufen (Stufe 5 und 6).

³Abweichende Regelungen zu den Endstufen der jeweiligen Entgeltgruppe (z.B. EG S 8b oder S 4 Abschnitt 20.6 Teil II) ergeben sich aus den Klammerzusätzen der jeweiligen Entgelt- bzw. Fallgruppen der Entgeltordnung der Länder und sind entsprechend zu berücksichtigen.

⁴Bei der Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. ⁵Bei Entgeltgruppen, die keine Stufe 1 enthalten, erfolgen Einstellungen in der Stufe 2 (Eingangsstufe).

⁶Verfügen Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr aus einem vorherigen befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber, erfolgt die Stufenzuordnung unter Anrechnung der Zeiten der einschlägigen Berufserfahrung aus diesem vorherigen Arbeitsverhältnis. ⁷Ist die einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber erworben worden, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2, bei Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens drei Jahren in Stufe 3.⁴

(2) ¹Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist. ²Der Arbeitgeber kann bei Einstellung von Beschäftigten im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst die beim vorherigen Arbeitgeber nach den Regelungen des TV-L, des TVÜ-Länder oder eines vergleichbaren Tarifvertrages erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigen. ³Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.

(3) ¹Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei der Universitätsmedizin (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.⁵

³ Anlage G „Ausbildungsentgelte“ hinzugefügt durch ÄTV 7 vom 09.12.2020

⁴ Absatz 1 vollständig neu gefasst durch ÄTV 8 vom 31.05.2023

⁵ Satz 1 geändert durch ÄTV 5 vom 13.06.2018

²Die Abweichungen von Satz 1 sind in den jeweiligen Tätigkeitsmerkmalen in diesem Tarifvertrag sowie in der Entgeltordnung (Anlage A) geregelt.⁶ ³Die Entgeltgruppe 1 umfasst fünf Stufen. ⁴Einstellungen erfolgen zwingend in der Stufe 2 (Eingangsstufe). ⁵Die jeweils nächste Stufe wird nach vier Jahren in der vorangegangenen Stufe erreicht.

(4) ¹Zur Deckung des Personalbedarfs, zur Bindung von qualifizierten Fachkräften oder zum Ausgleich höherer Lebenshaltungskosten kann Beschäftigten abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. ²Beschäftigte mit einem Entgelt der Endstufe können bis zu 20 v.H. der Stufe 2 zusätzlich erhalten. ³Die Zulage kann befristet werden. ⁴Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich.

(5) ¹Für Beschäftigte, die eine dreijährige praktische Ausbildung an den Schulen der Universitätsmedizin (Schule für Gesundheits- und Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, OTA-Schule, Hebammenschule) bzw. eine Ausbildung gem. Berufsbildungsgesetz (BBiG) absolviert haben und die unmittelbar nach erfolgreicher Beendigung ihrer Ausbildung in ein Beschäftigungsverhältnis übernommen werden, gilt die abweichende Stufenregelung:

- Im ersten Jahr der Beschäftigung an der Universitätsmedizin - Eingruppierung in die Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe,
- Im zweiten Jahr der Beschäftigung an der Universitätsmedizin - Eingruppierung in die Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe.

²Diese Regelung gilt unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen ferner für Beschäftigte, die eine dreijährige praktische Ausbildung an den staatlichen Schulen der Universitätsmedizin Mainz absolviert haben und die unmittelbar nach erfolgreicher Beendigung ihrer Ausbildung in ein Beschäftigungsverhältnis übernommen werden (Lehranstalten für Logopäden, Medizinisch-Technische Laboratoriumsmedizin, Medizinisch-Technische Radiologieassistenten, Schule für Diätassistenten, Schule für Physiotherapie). ³Diese Regelung gilt unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen ferner für Anästhesietechnische Assistenten die ihre dreijährige praktische Ausbildung an der Universitätsmedizin (Kooperation Bildungszentrum Wiesbaden) absolviert haben. ⁴Ist in der jeweiligen Entgeltgruppe keine Stufe 1 vorhanden, erfolgt die Stufenzuordnung unmittelbar in Stufe 2, nach einem Jahr in Stufe 3. ⁵In den Fällen, in denen keine Stufe 2 vorhanden ist, erfolgt die Stufenzuordnung unmittelbar in die Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe. ⁶Die Anerkennung / Abkürzung der Ausbildungszeit gem. §§ 8, 9 BBiG wird im Sinne dieser Regelung als erbrachte dreijährige Ausbildung anerkannt, sofern diese eine Regelausbildungszeit von drei Jahren vorsieht.⁷

§ 6 Eingruppierung der ärztlichen Beschäftigten

¹Ärztliche Beschäftigte, die überwiegend Aufgaben in der Patientenversorgung wahrnehmen werden wie folgt eingruppiert:

- Ä1 Ärztin/Arzt mit entsprechender Tätigkeit
- Ä2 Fachärztin/Facharzt mit entsprechender Tätigkeit
- Ä3 Oberärztin/Oberarzt

²Oberärztinnen/Oberärzte sind Ärzte, denen die medizinische Verantwortung für Teil- oder

⁶ Satz 2 neu eingefügt durch ÄTV 3 vom 11.02.2015

⁷ Absatz 4 neu gefasst durch ÄTV 6 vom 05.07.2019

Funktionsbereiche der Klinik beziehungsweise Abteilung von der Universitätsmedizin Mainz übertragen worden ist. ³Oberärztinnen/Oberärzte sind ferner Fachärzte in einer durch die Universitätsmedizin Mainz übertragenen Spezialfunktion, für die eine erfolgreich abgeschlossene Schwerpunkt- oder Zusatzweiterbildung nach der Weiterbildungsordnung erforderlich ist.

⁴Die Entgeltgruppe Ä1 umfasst sechs Stufen; die Entgeltgruppe Ä2 fünf Stufen; die Entgeltgruppe Ä3 drei Stufen. ⁵Die Stufenlaufzeit richtet sich nach den in der Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte (Anlage D) angegebenen Beschäftigungsjahren.

§ 7 Allgemeine Regelungen zu den Stufen

(1) ¹Die Beschäftigten erhalten das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird. ²Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 5 Absatz 3 stehen gleich:

- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
- b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 19 bis zu 39 Wochen,
- c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
- d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches beziehungsweise betriebliches Interesse anerkannt hat,
- e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
- f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

³Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und Elternzeit sind unschädlich; sie werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. ⁴Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren erfolgt eine Zuordnung zu der Stufe, die der vor der Unterbrechung erreichten Stufe vorangeht, jedoch nicht niedriger als bei einer Neueinstellung; die Stufenlaufzeit beginnt mit dem Tag der Arbeitsaufnahme. ⁵Zeiten, in denen Beschäftigte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

§ 8 Höhergruppierung

- (1) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. ²Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung.⁸
- (2) Beträgt der Unterschiedsbetrag bei einer Höhergruppierung zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach § 8 dieses Tarifvertrages

⁸ Absatz geändert durch ÄTV 5 vom 13.06.2018

- **in den Entgeltgruppen 1 bis 8**
 - weniger als 37,23 Euro ab dem 01.01.2024 bzw.
 - weniger als 38,72 Euro ab dem 01.08.2024 bzw.
- **in den Entgeltgruppen 9a bis 15**
 - weniger als 74,44 Euro ab dem 01.01.2024 bzw.
 - weniger als 77,42 Euro ab dem 01.08.2024,

so erhalten die Beschäftigten während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von

- **in den Entgeltgruppen 1 bis 8**
 - monatlich 37,23 Euro ab dem 01.01.2024 bzw.
 - monatlich 38,72 Euro ab dem 01.08.2024 bzw.
- **in den Entgeltgruppen 9a bis 15**
 - monatlich 74,44 Euro ab dem 01.01.2024 bzw.
 - monatlich 77,42 Euro ab dem 01.08.2024.⁹

- (3) ¹Entsteht einem Beschäftigten aufgrund einer stufengleichen Höhergruppierung eines anderen Beschäftigten innerhalb derselben Organisationseinheit in dieselbe Entgeltgruppe, bei mindestens gleichwertiger Arbeit ein finanzieller Nachteil, so hat der Arbeitgeber diesem Beschäftigten nach schriftlicher Antragstellung mit Darlegung und Begründung der Benachteiligung, für den Folgemonat der Antragstellung die Stufenzuordnung des Antragstellers so zu korrigieren, als wäre dieser bei seiner/ihrer letzten Höhergruppierung ebenfalls stufengleich höhergruppiert worden. ²Die Korrektur der Stufen kann frühestens zum 01. Dezember 2020 umgesetzt werden.¹⁰

§ 9 Herabgruppierung

- (1) ¹Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Beschäftigte der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ²Die/Der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe, gegebenenfalls einschließlich des Garantiebtrags.
- (2) ¹Eine Herabgruppierung unterbleibt, wenn die Leistungsminderung durch einen von der Unfallkasse anerkannten Arbeitsunfall oder durch eine Berufskrankheit im Sinne der §§ 8 und 9 SGB VII herbeigeführt wurde. ²Dies gilt nicht, wenn der Beschäftigte vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. ³Leistungsgeminderte Beschäftigte im Sinne des vorangehenden Satzes sind Beschäftigte, die ausweislich einer Bescheinigung des beauftragenden Arztes (§ 4 Abs. 2) nicht mehr in der Lage sind auf Dauer die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung in vollem Umfang zu erbringen, ohne deswegen zugleich teilweise oder in vollem Umfang erwerbsgemindert im Sinne des SGB VI zu sein.

Protokollerklärung zu § 9 Abs. 1:

¹Die stufengleiche Herabgruppierung gilt auch in den Fällen, in denen der Beschäftigte einen Tätigkeitswechsel selbst gewünscht oder beantragt hat. ²Hat der Beschäftigte die jeweilige Endstufe erreicht, ist er in der neuen Entgeltgruppe der jeweiligen Endstufe zuzuordnen.

Protokollerklärung zu § 9 Abs. 2:

⁹ Absatz 2 § 8 vollständig neu gefasst durch ÄTV 8 vom 31.05.2023

¹⁰ Absatz 3 hinzugefügt durch ÄTV 7 vom 09.12.2020

Eine Herabgruppierung unterbleibt auch so lange bis über die Feststellung des Arbeitsunfalles oder der Berufskrankheit rechtskräftig entschieden worden ist.

§ 10 Arbeitgeberförderung bei Entgeltumwandlung¹¹

Die Förderung des Arbeitgebers gem. § 6 Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung (TV-EGU UM Mainz) beträgt monatlich 50,00 Euro brutto.

§ 11 Tarifeinheit¹²

- (1) ¹Der Marburger Bund hat das Recht, für seine Mitglieder von den Bestimmungen dieses Tarifvertrages abweichende tarifliche Regelungen zu treffen. ²Dies gilt für alle Regelungsbereiche dieses Tarifvertrages.
- (2) ¹Unter Bezugnahme auf die Ausführungen des BVerfG in seinem Urteil vom 11. Juli 2017 (RdNr. 178 ff.) vereinbarten die Tarifvertragsparteien, dass die Rechtsfolgen aus § 4a TVG (Verdrängung der Tarifverträge) nicht eintreten. ²Die Universitätsmedizin Mainz verpflichtet sich im Verhältnis zu ver.di, dass in Tarifverträgen mit dem Marburger Bund im Falle einer Kollision i.S.d. § 4a TVG, eine gleichartige Vereinbarung getroffen wird. ³Die Universitätsmedizin Mainz verpflichtet sich, ver.di darüber zu informieren.
- (3) ¹Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Laufzeit dieses Tarifvertrages keinen Antrag im Sinne von § 2a Abs. 1 Nr. 6, 99 ArbGG zu stellen. ²Die Universitätsmedizin Mainz verpflichtet sich, mit dem Marburger Bund, gleichartige Vereinbarungen zu treffen und diese ver.di zur Kenntnis zu geben.¹³

¹¹ Neuen § 10 Arbeitgeberförderung bei Entgeltumwandlung hinzugefügt durch ÄTV 8 vom 31.05.2023

¹² § 10 Tarifeinheit wird zu § 11 Tarifeinheit durch ÄTV 8 vom 31.05.2023

¹³ Paragraph § 10 Tarifeinheit neu eingefügt durch ÄTV 5 vom 13.06.2018

§ 12 Inkrafttreten und Laufzeit¹⁴¹⁵

Dieser Tarifvertrag tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft und kann mit einer Frist von 1 Monat, frühestens zum 31. Januar 2025 gekündigt werden.^{16 17 18 19 20 21 22 23}

Mainz, den

Universitätsmedizin der Johannes
Gutenberg-Universität Mainz, KÖR

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
(ver.di), Landesbezirk Rheinland-Pfalz-
Saarland

Dr. Waltraud Kreuz-Gers
Kaufmännischer Vorstand
Verhandlungsführerin

Frank Hutmacher
Landesbezirksfachbereichsleiter
Verhandlungsführer

Univ.-Prof. Dr. Ralf Kiesslich
Medizinischer Vorstand
Vorstandsvorsitzender

Michael Blug
Landesbezirksleiter

¹⁴ § 10 Inkrafttreten und Laufzeit wird zu §11 Inkrafttreten und Laufzeit

¹⁵ § 11 Inkrafttreten und Laufzeit wird zu § 12 Inkrafttreten und Laufzeit durch ÄTV 8 vom 31.05.2023

¹⁶ geändert durch ÄTV 1 vom 13.12.2012

¹⁷ geändert durch ÄTV 2 vom 30.07.2014

¹⁸ geändert durch ÄTV 3 vom 11.02.2015

¹⁹ geändert durch ÄTV 4 vom 03.08.2016

²⁰ geändert durch ÄTV 5 vom 13.06.2018

²¹ geändert durch ÄTV 6 vom 05.07.2019

²² geändert durch ÄTV 7 vom 09.12.2020

²³ geändert durch ÄTV 8 vom 31.05.2023

Anlage B: Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15

Monatsentgelte (in Euro)
Gültig ab 01.01.2024

EG	1	2	3	4	5	6
E15	5.442,79	5.999,94	6.209,74	6.955,00	7.519,38	7.738,85
E14	4.958,03	5.464,46	5.761,12	6.209,74	6.897,12	7.097,91
E13	4.596,25	5.066,54	5.319,78	5.811,80	6.491,95	6.680,57
E12	4.154,90	4.574,53	5.167,83	5.688,81	6.361,68	6.546,40
E11	4.024,64	4.422,63	4.719,26	5.167,83	5.819,04	5.987,49
E10	3.887,15	4.277,89	4.574,53	4.871,18	5.435,59	5.592,53
E9b	3.474,73	3.814,79	3.988,48	4.466,01	4.842,25	4.981,40
E9a	3.474,73	3.814,79	3.861,70	3.988,48	4.466,01	4.593,88
E8	3.272,15	3.590,52	3.735,22	3.872,73	4.024,64	4.118,71
E7	3.084,03	3.380,68	3.576,04	3.720,75	3.836,52	3.937,79
E6	3.033,40	3.322,80	3.467,51	3.612,22	3.706,31	3.807,58
E5	2.917,63	3.192,56	3.337,27	3.474,73	3.583,29	3.655,65
E4	2.787,36	3.055,11	3.235,97	3.337,27	3.438,58	3.503,69
E3	2.751,23	3.011,69	3.084,03	3.199,82	3.293,88	3.373,45
E2	2.563,08	2.801,84	2.874,20	2.946,57	3.112,98	3.286,63
E1	-	2.317,07	2.353,26	2.396,65	2.440,08	2.548,62

Anlage B: Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15

Monatsentgelte (in Euro)
Gültig ab 01.08.2024

EG	1	2	3	4	5	6
E15	5.660,50	6.239,94	6.458,13	7.233,20	7.820,16	8.048,40
E14	5.156,35	5.683,04	5.991,56	6.458,13	7.173,00	7.381,83
E13	4.780,10	5.269,20	5.532,57	6.044,27	6.751,63	6.947,79
E12	4.321,10	4.757,51	5.374,54	5.916,36	6.616,15	6.808,26
E11	4.185,63	4.599,54	4.908,03	5.374,54	6.051,80	6.226,99
E10	4.042,64	4.449,01	4.757,51	5.066,03	5.653,01	5.816,23
E9b	3.613,72	3.967,38	4.148,02	4.644,65	5.035,94	5.180,66
E9a	3.613,72	3.967,38	4.016,17	4.148,02	4.644,65	4.777,64
E8	3.403,04	3.734,14	3.884,63	4.027,64	4.185,63	4.283,46
E7	3.207,39	3.515,91	3.719,08	3.869,58	3.989,98	4.095,30
E6	3.154,74	3.455,71	3.606,21	3.756,71	3.854,56	3.959,88
E5	3.034,34	3.320,26	3.470,76	3.613,72	3.726,62	3.801,88
E4	2.898,85	3.177,31	3.365,41	3.470,76	3.576,12	3.643,84
E3	2.861,28	3.132,16	3.207,39	3.327,81	3.425,64	3.508,39
E2	2.665,60	2.913,91	2.989,17	3.064,43	3.237,50	3.418,10
E1	-	2.409,75	2.447,39	2.492,52	2.537,68	2.650,56

Anlage C: Entgelttabelle für Pflegekräfte (KR-Tabelle)

Monatsentgelte (in Euro)
Gültig ab 01.10.2023

EG	1	2	3	4	5	6
KR19					7.171,94	7.387,11
KR18					6.561,88	6.848,74
KR17	-	5.111,94	5.281,45	5.800,82	6.489,68	6.786,37
KR16	-	4.991,48	5.166,50	5.677,26	6.336,94	6.628,91
KR15	-	4.665,89	4.808,81	5.166,50	5.804,94	6.096,90
KR14	-	4.586,40	4.726,73	5.166,50	5.804,94	5.970,09
KR13	-	4.449,00	4.584,83	4.875,67	5.429,01	5.582,87
KR12	-	4.345,56	4.478,44	4.847,30	5.138,16	5.283,31
KR11	-	4.236,08	4.364,94	4.641,60	4.904,06	5.042,17
KR10	-	4.016,29	4.137,95	4.478,44	4.641,60	4.771,85
KR9	-	3.827,72	4.010,27	4.137,95	4.364,94	4.486,91
KR8	-	3.605,92	3.761,98	3.896,79	4.137,95	4.364,94
KR7	-	3.114,39	3.305,92	3.596,79	3.745,73	3.894,66
KR6	2.603,68	2.795,21	2.972,52	3.341,39	3.433,64	3.610,93
KR5	2.497,28	2.752,64	2.823,56	2.937,08	3.029,29	3.234,99

Anlage C: Entgelttabelle für Pflegekräfte (KR-Tabelle)

Monatsentgelte (in Euro)
Gültig ab 01.01.2024

EG	1	2	3	4	5	6
KR19					7.519,38	7.738,85
KR18					6.897,12	7.189,71
KR17	-	5.418,18	5.591,08	6.120,84	6.823,47	7.126,10
KR16	-	5.295,31	5.473,83	5.994,81	6.667,68	6.965,49
KR15	-	4.963,21	5.108,99	5.473,83	6.125,04	6.422,84
KR14	-	4.882,13	5.025,26	5.473,83	6.125,04	6.293,49
KR13	-	4.741,98	4.880,53	5.177,18	5.741,59	5.898,53
KR12	-	4.636,47	4.772,01	5.148,25	5.444,92	5.592,98
KR11	-	4.524,80	4.656,24	4.938,43	5.206,14	5.347,01
KR10	-	4.300,62	4.424,71	4.772,01	4.938,43	5.071,29
KR9	-	4.108,27	4.294,48	4.424,71	4.656,24	4.780,65
KR8	-	3.882,04	4.041,22	4.178,73	4.424,71	4.656,24
KR7	-	3.380,68	3.576,04	3.872,73	4.024,64	4.176,55
KR6	2.859,75	3.055,11	3.235,97	3.612,22	3.706,31	3.887,15
KR5	2.751,23	3.011,69	3.084,03	3.199,82	3.293,88	3.503,69

Anlage C: Entgelttabelle für Pflegekräfte (KR-Tabelle)

Monatsentgelte (in Euro)
Gültig ab 01.08.2024

EG	1	2	3	4	5	6
KR19					7.820,16	8.048,40
KR18					7.173,00	7.477,30
KR17	-	5.634,91	5.814,72	6.365,67	7.096,41	7.411,14
KR16	-	5.507,12	5.692,78	6.234,60	6.934,39	7.244,11
KR15	-	5.161,74	5.313,35	5.692,78	6.370,04	6.679,75
KR14	-	5.077,42	5.226,27	5.692,78	6.370,04	6.545,23
KR13	-	4.931,66	5.075,75	5.384,27	5.971,25	6.134,47
KR12	-	4.821,93	4.962,89	5.354,18	5.662,72	5.816,70
KR11	-	4.705,79	4.842,49	5.135,97	5.414,39	5.560,89
KR10	-	4.472,64	4.601,70	4.962,89	5.135,97	5.274,14
KR9	-	4.272,60	4.466,26	4.601,70	4.842,49	4.971,88
KR8	-	4.037,32	4.202,87	4.345,88	4.601,70	4.842,49
KR7	-	3.515,91	3.719,08	4.027,64	4.185,63	4.343,61
KR6	2.974,14	3.177,31	3.365,41	3.756,71	3.854,56	4.042,64
KR5	2.861,28	3.132,16	3.207,39	3.327,81	3.425,64	3.643,84

durchgeschri

Anlage D: Entgelttabelle für die Ärzte

Monatsentgelte (in Euro) Gültig ab 01.01.2024

EG	1	2	3	4	5	6
Ä1	5.162,14	5.432,56	5.625,75	5.960,56	6.359,81	6.556,13
Ä2	6.688,17	7.216,16	7.679,79	7.942,56	8.093,53	-
Ä3	8.278,64	8.742,22	9.405,45	-	-	-

Anlage D: Entgelttabelle für die Ärzte

Monatsentgelte (in Euro) Gültig ab 01.08.2024

EG	1	2	3	4	5	6
Ä1	5.368,63	5.649,86	5.850,78	6.198,98	6.614,20	6.818,38
Ä2	6.955,70	7.504,81	7.986,98	8.260,26	8.417,27	-
Ä3	8.609,79	9.091,91	9.781,67	-	-	-

Anlage E: Entgelttabelle Sozial- und Erziehungsdienst (S-Tabelle)

Monatsentgelte (in Euro)
Gültig ab 01.01.2024

EG	1	2	3	4	5	6
S18	4.467,18	4.596,79	5.163,64	5.588,72	6.226,41	6.616,07
S17	4.076,44	4.419,67	4.880,19	5.163,64	5.730,42	6.063,44
S16	3.984,78	4.327,59	4.639,31	5.021,91	5.447,02	5.702,09
S15	3.843,79	4.171,68	4.455,13	4.781,04	5.305,32	5.532,02
S14	3.824,66	4.130,99	4.445,96	4.766,34	5.120,62	5.368,59
S13	3.763,33	4.032,26	4.384,25	4.667,63	5.021,91	5.199,03
S12	3.714,45	4.021,41	4.358,91	4.656,47	5.024,93	5.180,81
S11b	3.623,44	3.967,13	4.147,12	4.600,57	4.954,85	5.167,39
S11a	3.553,18	3.894,71	4.073,54	4.525,95	4.880,19	5.092,77
S9	3.314,17	3.609,59	3.881,04	4.275,89	4.646,06	4.929,87
S8b	3.314,17	3.609,59	3.881,04	4.275,89	4.646,06	4.929,87
S8a	3.269,89	3.535,54	3.769,99	3.992,10	4.208,01	4.433,22
S7	3.196,26	3.447,58	3.667,72	3.887,81	4.052,92	4.299,23
S4	3.036,99	3.303,12	3.495,74	3.626,43	3.750,25	3.943,15
S3	2.854,18	3.120,15	3.305,19	3.475,09	3.552,82	3.645,68
S2	2.752,54	2.972,60	3.035,78	3.136,84	3.218,97	3.288,45

Anlage E: Entgelttabelle Sozial- und Erziehungsdienst (S-Tabelle)

Monatsentgelte (in Euro) Gültig ab 01.08.2024						
EG	1	2	3	4	5	6
S18	4.645,87	4.780,66	5.370,19	5.812,27	6.475,47	6.880,71
S17	4.239,50	4.596,46	5.075,40	5.370,19	5.959,64	6.305,98
S16	4.144,17	4.500,69	4.824,88	5.222,79	5.664,90	5.930,17
S15	3.997,54	4.338,55	4.633,34	4.972,28	5.517,53	5.753,30
S14	3.977,65	4.296,23	4.623,80	4.956,99	5.325,44	5.583,33
S13	3.913,86	4.193,55	4.559,62	4.854,34	5.222,79	5.406,99
S12	3.863,03	4.182,27	4.533,27	4.842,73	5.225,93	5.388,04
S11 b	3.768,38	4.125,82	4.313,00	4.784,59	5.153,04	5.374,09
S11 a	3.695,31	4.050,50	4.236,48	4.706,99	5.075,40	5.296,48
S9	3.446,74	3.753,97	4.036,28	4.446,93	4.831,90	5.127,06
S8b	3.446,74	3.753,97	4.036,28	4.446,93	4.831,90	5.127,06
S8a	3.400,69	3.676,96	3.920,79	4.151,78	4.376,33	4.610,55
S7	3.324,11	3.585,48	3.814,43	4.043,32	4.215,04	4.471,20
S4	3.158,47	3.435,24	3.635,57	3.771,49	3.900,26	4.100,88
S3	2.968,35	3.244,96	3.437,40	3.614,09	3.694,93	3.791,51
S2	2.862,64	3.091,50	3.157,21	3.262,31	3.347,73	3.419,99

Anlage F 1

Beträge der in der Entgeltordnung (Anlage A zum E&E UM Mainz) geregelten Zulagen I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung

Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vorhundertersatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

Anlage F 1

Gültig ab 01.01.2024

Nr.	Euro/Monat
1	179,94
2	169,72
3	157,45
4	148,48
5	143,98
6	140,40
7	unbesetzt
8	126,37
9	111,37
10	unbesetzt
11	66,46
12	unbesetzt
13	unbesetzt
14	unbesetzt
15	97,05

Anlage F 1

Gültig ab 01.08.2024

Nr.	Euro/Monat
1	187,14
2	176,51
3	163,75
4	154,42
5	149,74
6	146,02
7	unbesetzt
8	131,42
9	115,82
10	unbesetzt
11	69,12
12	unbesetzt
13	unbesetzt
14	unbesetzt
15	100,93

durchgeschriebene Lesefassung

Anlage F 2

II. Funktionszulagen gemäß Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung

Die Funktionszulagen

- für Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nr. 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 des Teils II der Entgeltordnung sowie

- für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

Gültig ab 01.01.2024

Nr.	Euro/Monat
1	126,89
2	110,03
3	173,03
4	152,98
5	144,63
6	136,94

Anlage F 2

Gültig ab 01.08.2024

Nr.	Euro/Monat
1	131,97
2	114,43
3	179,95
4	159,10
5	150,42
6	142,42

Anlage F 3

III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr.8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Gültig ab 01.01.2024

Nr.	Euro/Monat
1	185,84
2	318,16

Anlage F 3

Gültig ab 01.08.2024

Nr.	Euro/Monat
1	193,27
2	330,89

Anlage F 4

V. Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß Teil IV der Entgeltordnung

Die Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst

- gemäß Nr. 11 zu Abschnitt 1 der Vorbemerkungen des Teils IV der Entgeltordnung,
- gemäß Nr. 9 zu Abschnitt 2 der Vorbemerkungen des Teils IV der Entgeltordnung

Gültig ab 01.01.2024

Nr.	Euro/Monat	Euro/Stunde
1		1,72
2	595,90	
3	552,97	
4	512,76	
5	475,49	
6	441,17	
7	409,43	
8	130,41	
9	81,51	

Anlage F 4

Gültig ab 01.08.2024

Nr.	Euro/Monat	Euro/Stunde
1		1,79
2	619,74	
3	575,09	
4	533,27	
5	494,51	
6	458,82	
7	425,81	
8	135,63	
9	84,77	

Anlage G: Ausbildungsentgelte nach TVA UM (§ 8 TVA UM)

Monatsentgelte (in Euro)
Gültig ab 01.01.2024

Ausbildungsentgelt für Auszubildende nach dem BBiG (inkl. Audiologische Assistenten):

Jahr	1	2	3	4
	1.341,07	1.399,83	1.453,69	1.528,45

Ausbildungsentgelt für Auszubildende nach dem Krankenpflegegesetz, Hebammen, OTA und ATAs und Gesundheits- und Krankenpflegehilfe sowie für dual Studierende in diesen akademisierten Studiengängen (zusätzlich 4.Jahr):

Jahr	1	2	3	4
	1.475,49	1.547,11	1.662,45	1.662,45

Ausbildungsentgelt für Auszubildende der Gesundheitsfachberufe:

Jahr	1	2	3
	1.285,50	1.349,48	1.451,89

Ausbildungsentgelt für Auszubildende zur/m Erzieher:

Jahr	1	2	3
Ohne Abschluss zur/m Sozialassistenten	2.752,18	3.018,15	3.018,15
Mit Abschluss zur/m Sozialassistenten	2.934,99	3.201,12	3.201,12

*Anlage G nimmt an den Tarifsteigerungen für Auszubildende teil.

Anlage G: Ausbildungsentgelte nach TVA UM (§ 8 TVA UM)

Monatsentgelte (in Euro) Gültig ab 01.08.2024

Ausbildungsentgelt für Auszubildende nach dem BBiG (inkl. Audiologische Assistenten):

Jahr	1	2	3	4
	1.394,71	1.455,82	1.511,84	1.589,59

Ausbildungsentgelt für Auszubildende nach dem Krankenpflegegesetz, Hebammen, OTA und ATAs und Gesundheits- und Krankenpflegehilfe sowie für dual Studierende in diesen akademisierten Studiengängen (zusätzlich 4.Jahr):

Jahr	1	2	3	4
	1.534,51	1.608,99	1.728,95	1.728,95

Ausbildungsentgelt für Auszubildende der Gesundheitsfachberufe:

Jahr	1	2	3
	1.336,92	1.403,46	1.509,97

Ausbildungsentgelt für Auszubildende zur/m Erzieher:

Jahr	1	2	3
Ohne Abschluss zur/m Sozialassistenten	2.862,27	3.138,88	3.138,88
Mit Abschluss zur/m Sozialassistenten	3.052,39	3.329,16	3.329,16

*Anlage G nimmt an den Tarifsteigerungen für Auszubildende teil.